Streitwertberechnung.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Würde eines Doktors der Rechte

vorgelegt der

Hohen rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät

der

Vereinigten Friedrichs-Universität Halle-Wittenberg

von

Richard Spott

aus Halle a. d. Saale.

Referent: Prof. Dr. iur. et phil. Langheineken.

R. UNIV. BIBLIOTHEEK LEIDEN

Auszug.

Halle a. d. S 1922.

Druck von Gebauer-Schwetschke G. m. b. H.

Der erste Abschnitt beschäftigt sich mit dem Begriff des Streitgegenstandes und kommt zu folgender Definition: Streitgegenstand ist das vom Kläger beanspruchte Recht im Umfange des Klageantrages.

In den beiden letzten Paragraphen dieses Abschnittes wird dann versucht, an Beispielen diese Begriffsbestimmung zu erläutern, z. B. daß bei Klagen auf Auflösung einer Gesellschaft nur die Höhe des Gesellschaftsanteils des Klägers maßgebend ist.

Im zweiten Abschnitt sind die allgemeinen Grundsätze der Wertbestimmung enthalten. Dieselben lauten:

1. Maßgebend ist der Zeitpunkt der Klageerhebung, d. h. der Tag der Zustellung der Klageschrift an den Beklagten. Dieser Satz ist zu modifizieren, wenn es sich um die Einlegung eines Rechtsmittels handelt, wobei nicht der Zeitpunkt der Klageerhebung, sondern der Zeitpunkt der Einlegung des Rechtsmittels maßgebend ist.

2. Maßgebend ist das Streitinteresse des Klägers, nicht das des Beklagten oder Dritter. Die Verteidigung des Beklagten ist unberücksichtigt zu lassen.

3. Maßgebend für den Umfang des Streitgegenstandes ist der Antrag des Klägers.

4. Mehrere Ansprüche sind zusammenzurechnen, wenn sie kumulativ geltend gemacht werden. Anderes gilt für die Berechnung bei alternativer und eventualer Geltendmachung.

5. Ausgenommen von der Berechnung sind Nebenforderungen, aber nur die vom Gesetz aufgezählten fünf Gruppen: Früchte, Nutzungen, Zinsen, Schäden, Kosten, nicht auch z. B. Zubehör, Zuwachs, Amortisationsquoten, Draufgabe.

Es folgt die Begründung der einzelnen Arten von Nebenforderungen.

6. Maßgebend ist der sog. „Verkehrswert", niemals der Affektionswert.

Im Anhang zum zweiten Abschnitt ist dann kurz über das Verfahren bei der Wertfestsetzung gesprochen, falls sich überhaupt ein besonderes Verfahren notwendig machen sollte.

Der dritte Abschnitt behandelt die für die Streitwertberechnung gegebenen gesetzlichen Vorschriften.

In den beiden ersten Paragraphen ist die Rede von der Bedeutung des freien richterlichen Ermessens, die durch die §§ 6—9 ZPO. stark eingeschränkt wird. Ein Gebiet, wo das freie richterliche Ermessen aber vorherrscht, sind die Ansprüche auf Vornahme anderer Handlungen als Leistung aus dem Vermögen. In den sich anschließenden Vorbemerkungen zu den §§ 6—9 ZPO. werden zunächst die Gründe dargelegt, weshalb einzelne Gebiete der Wert-

berechnung durch leges speciales geregelt sind. Es erklärt sich dies einmal aus der Häufigkeit des Vorkommens der vom Gesetz behandelten Fälle, ferner aus der mutmaßlichen Absicht des Gesetzgebers, an einigen Fällen zu zeigen, wie das freie richterliche Ermessen zu handhaben sei, nicht zuletzt, um eine einheitliche Judikatur über die am häufigsten vorkommenden Fälle zu erzielen. Weiter befassen sich die Vorbemerkungen noch mit Betrachtungen über Zweckmäßigkeit und Tendenz der einzelnen leges speciales. Zu den einzelnen Paragraphen wird ausgeführt:

Der Regelung des § 6 ZPO. unterliegen nicht nur Besitz-, sondern auch Eigentumsstreitigkeiten. Im einzelnen ist versucht, eine möglichst genaue Begrenzung der Anwendungsmöglichkeit dieser Vorschrift zu geben. Daran schließt sich die Untersuchung der etwas schwierigen Frage, wie die Berechnung des Streitwertes bei Hypothekenrangstreitigkeiten vorzunehmen sei. Als brauchbar erweist sich folgende Formel:

$$S = \text{Min}\ (a,\ b,\ g,\ a + b - g).$$

Der § 7 ZPO. enthält eine Abweichung von dem Grundsatz: „Maßgebend ist das Streitinteresse des Klägers". Dadurch wird der Grundsatz nicht etwa hinfällig, vielmehr will § 7 ZPO. eine Ausnahme schaffen. Dies muß aber zu einer sehr engen Auslegung der Vorschrift führen; unmöglich ist die Anwendung auf alle den Grunddienstbarkeiten nur ähnlichen Rechte.

Ebenso ist die Anwendung des § 8 ZPO. zwar auf alle Arten von Miet- und Pachtstreitigkeiten möglich, aber nur auf diese und nicht auf ähnliche, wie Nießbrauch oder beschränkt-persönliche Dienstbarkeiten.

Die Darstellung der Grundzüge des § 9 ZPO. nimmt zur Voraussetzung, daß unter wiederkehrenden Nutzungen und Leistungen „die auf Gesetz oder Vertrag, dinglichem oder persönlichem Rechte beruhenden, in größeren oder kleineren, regelmäßigen — nicht unregelmäßigen — Zeitabschnitten aus einheitlichem Rechtsgrunde als gleichmäßig fällig werdende" zu verstehen sind, und beschäftigt sich vornehmlich damit, abzugrenzen, wann der 12½ fache und wann der 25 fache Betrag einzusetzen ist.

Im vierten Abschnitt ist auf die praktische Bedeutung des Streitwertes hingewiesen. Der Streitwert hat Bedeutung:

1. Für die Zuständigkeitsordnung, die für die Frage, ob Einzelrichter oder Kollegialgericht, grundsätzlich die Höhe des Streitwertes maßgebend sein läßt.

2. Für die Gerichtsgebühren, die sich nach der Höhe des Streitwertes richten.

3. Für die Anwaltsgebühren, die sich grundsätzlich ebenso bestimmen.

4. Für die Zulässigkeit der Rechtsmittel.

Die Beschwerde gegen Kostenentscheidungen des Landgerichts wie auch im Falle des § 99 Absatz 3 ZPO. ist abhängig von einem Betrag von 50 M.

Die Zulässigkeit der Berufung ist bedingt durch eine Beschwerdesumme von 300 M., aber nur bei Streitigkeiten, die die Zahlung einer Geldsumme zum Gegenstand haben.

Im Gewerbe- und Kaufmannsgerichtsverfahren ist die Berufung abhängig von einem Beschwerdewert von 5000 bezw. 6000 M.

Nach dem Konsulargerichtsbarkeitsgesetz sind Rechtsmittel in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, die zur Zuständigkeit des Konsuls gehören, von einer den Betrag von 300 M. übersteigenden Summe abhängig.

Die Revision in vermögensrechtlichen Streitigkeiten ist abhängig von einem Beschwerdewert von 4000 M. Hierbei wird die von der herrschenden Meinung, vor allem vom Reichsgericht, abweichende Ansicht zu begründen versucht, daß die Revisionssumme nur zurzeit der Einlegung der Revision vorhanden zu sein braucht, und nicht noch zurzeit der mündlichen Verhandlung.

5. Für die vorläufige Vollstreckbarkeit. Hierbei ist zwar nicht der Wert des Streitgegenstandes, sondern der Wert der Verurteilung maßgebend; seine Berechnung erfolgt ebenfalls nach den Regeln der Streitwertberechnung.

6. Für die Eintragung einer Sicherungshypothek.

Der Anhang soll nachweisen, daß der Streitwert nicht nur für den Zivilprozeß, sondern auch für andere Verfahrensarten von Bedeutung ist.

Im Verwaltungsstreitverfahren bildet der Streitwert die Grundlage für die Gebührenberechnung sowohl der Behörden wie der Anwälte.

Im Verfahren gemäß der Reichsversicherungsordnung hat der Streitwert für die Gebührenberechnung der Oberversicherungsämter in Spruchsachen (§ 1803 RVO.) Bedeutung.

Für das Verfahren in Patentsachen kommt der Streitwert dann in Betracht, wenn sich die Partei vor dem Patentamt von einem Rechtsanwalt und nicht von einem Patentanwalt vertreten läßt.

Die Gebührenberechnung im Rechtsmittelverfahren gemäß der Reichsabgabenordnung baut sich ebenfalls auf dem Streitwert auf.

Weiter hat der Streitwert noch Bedeutung für die Gebührenberechnung im Verfahren vor dem Reichswirtschaftsgericht. In verschiedenen Fällen ist außerdem die Mitgliederzahl der entscheidenden Senate abhängig von der Höhe des Streitwerts.